Gemeinde Erndtebrück
Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen

B E G R Ü N D U N G

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Erndtebrück "Mühlenweg"

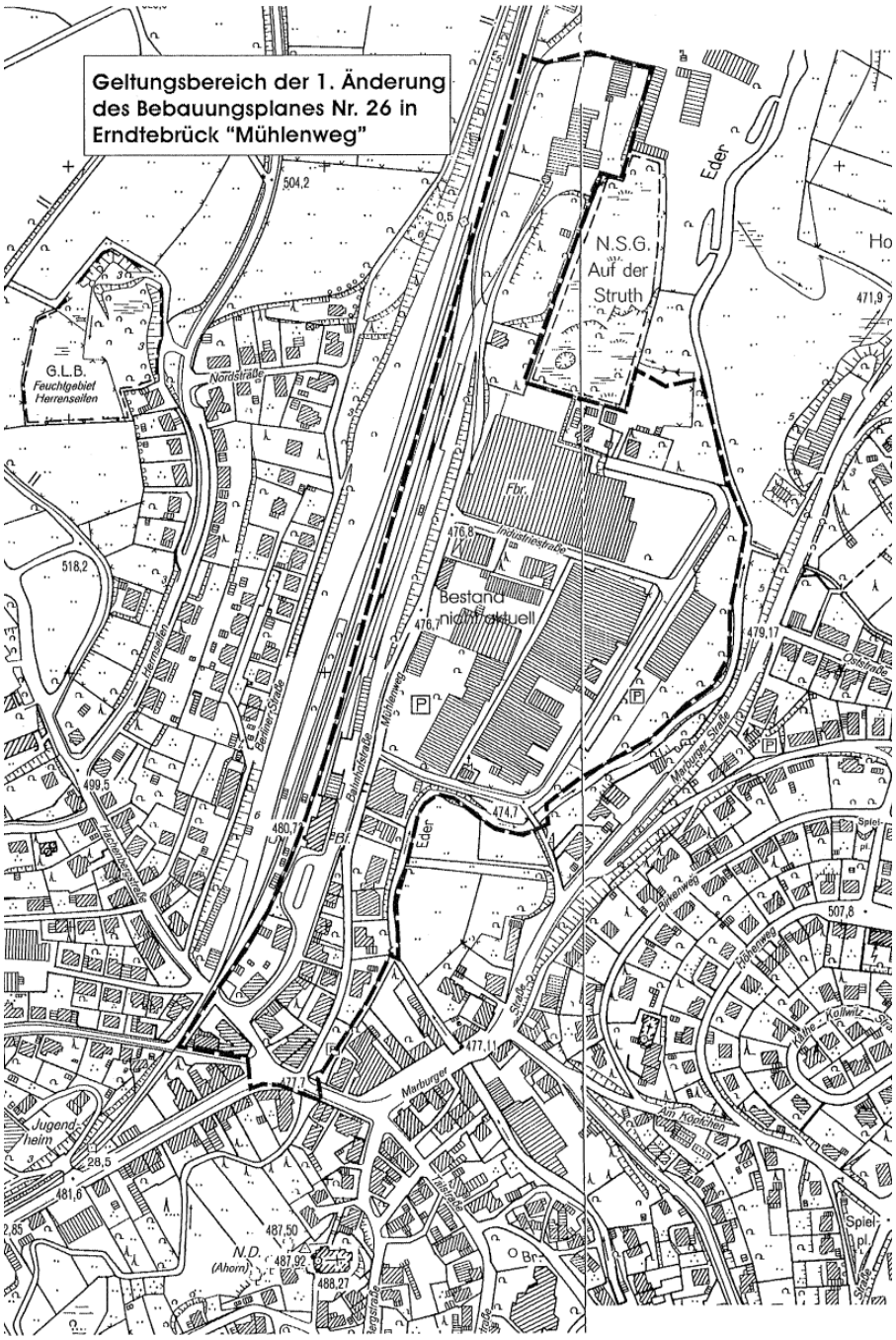
Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Bauverwaltung
Erndtebrück, 30.05.2011

1. Anlass und Allgemeines

Der Bebauungsplan Mühlenweg ist seit dem 12.06.1999 rechtskräftig. Mit ihm wurde in der Ortsmitte von Erndtebrück der Bereich Bahnhofstraße, Industriestraße, Mühlenweg, Marktplatz und ein kurzes Stück der Siegener Straße, der bis dahin nach § 34 Baugesetzbuch (Innenbereich) zu beurteilen war, städtebaurechtlich neu geregelt::

- Die Konflikte zwischen den vorhandenen unterschiedlichen Nutzungen Wohnen, Handel, Gewerbe und Industrie wurden bewältigt.
- Ehemals als Bahngelände genutzte Flächen wurden umgewidmet und eine Verbesserung des Bahnhofsumfeldes erreicht.
- Es wurde die Grundlage für eine verkehrliche Neuregelung im Bereich Bahnhofstraße – Mühlenweg geschaffen.
- Die wasserwirtschaftlichen Belange innerhalb des Überschwemmungsgebietes in den Grenzen des Jahres 1912 wurden geregelt.



Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet in einer Größe von ca. 11 ha liegt in der Ortsmitte von Erndtebrück, östlich der Bahnlinien Siegen–Erndtebrück–Bad Berleburg / Kreuztal–Erndtebrück–Cölbe.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf den gesamten Bebauungsplan. Er ist in der nebenstehenden Planskizze ist mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

Das gesamte Plangebiet ist bebaut mit Gebäuden, Verkehrsflächen und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen. Im südlichen Teil dominiert die Wohnbebauung mit Nutzung der Erdgeschosse als Einzelhandelsgeschäfte oder Dienstleistungsbetriebe. Die Versiegelung beträgt oft 100 %. Im mittleren Teil sind Ende der 90er Jahre Einzelhandelsbetriebe entstanden. Diese Bebauung wurde durch den Bebauungsplan gefördert und hat sich auch inzwischen entsprechend verfestigt. Das kleine Einkaufszentrum dient der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs, außerdem gibt es einen Friseur und eine Servicestelle der Sparkasse Wittgenstein. In direktem Anschluss an das Einkaufszentrum befinden sich Gewerbe- und Industriebetriebe (Kunststoffverarbeitung, Röhrenherstellung, Altwagenverwertung).

Die Eder durchfließt bzw. tangiert das Plangebiet am östlichen Rand. Das Naturschutzgebiet „Hochmoor Auf der Struth“ gehört nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wird aber größtenteils von ihm umschlossen.

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Eigentumsänderungen und sonstige Entwicklungen eingetreten, die eine Änderung des Planes erforderlich machen:

- Es wurde ein Teil der Industriestraße, der sich zwischen zwei Betriebsgrundstücken einer Firma (östlich der Flurstücke 254, 155 und 196 der Flur 14) befindet, im Jahr 2003 entwidmet und in den gewerblichen Betrieb integriert.
- Ein gewerblicher Betrieb, der an das Plangebiet im Norden angrenzt, hat Flächen innerhalb des Plangebietes erworben, so dass das Betriebsgelände jetzt durch Grünflächen durchschnitten wird, die ehemals als Abgrenzung festgesetzt waren.
- Weiterhin hat diese Firma bei der Gemeinde Erndtebrück den Wunsch geäußert, dass durch Zurücknahme des Grünstreifens auf dem Grundstück westlich des Hochmoores die bauliche Ausnutzbarkeit vergrößert wird.
- Ein Handwerksbetrieb im GE-Bereich hat seine Nutzung aufgegeben. Die Fläche wurde von dem Eigentümer des angrenzenden Einkaufszentrums erworben und soll zur Anpassung der Verkaufsflächen eines Lebensmitteldiscounters an den heutigen Standart genutzt werden.
- Der wasserrechtliche Fachplan, der diesem Bebauungsplan zugrunde liegt, wurde inzwischen in drei Bereichen geändert. Die sich aus den drei Änderungen ergebenden Planungen sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.
- Eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 32 „Ederarkaden“ erteilt. Hierdurch wurde auch der öffentliche Parkplatz am Mühlenweg und der Gewässerrandstreifen umgestaltet und derart erweitert, dass auch die an den Bebauungsplan „Ederarkaden“ angrenzenden Grundstücke, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenweg“ befinden, betroffen sind.
- Im Kreuzungsbereich von Siegener Straße / Grimbachstraße / Marktplatz wurde ein Kreisverkehr gebaut, der in die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenweg“ zu übernehmen ist.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben im bisherigen Umfang bestehen, die Erschließung wird in geringem Maße geändert, d.h. den inzwischen tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.. Wegen der Vielzahl der Umgestaltungen soll die Änderung aber nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 05.08.2010 bis 06.09.2010 stattgefunden. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 17.11. bzw. 08.12.2010 (Offenlage) bis einschl. 17.01.2011. Vorgebrachte Anregungen wurden abgewägt und ggfs. in der Planung berücksichtigt.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950),

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 25.07.2009 (BGBl. I S. 2573),

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NW S. 615),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.93 (BGBl. I S 466),

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2.4.1998, MBl. NRW S. 744 ff., Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlass-) Abstandserlass

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.1.1991, S. 58).

3. Planungsgrundlagen / Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg Oberbereich Siegen stellt den Ortsteil Erndtebrück als Wohnsiedlungsbereich dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Siedlungsschwerpunkt von Erndtebrück. Das Plangebiet ist teilweise als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück ist seit dem 17.06.1979 wirksam, er umfasst in dem Bebauungsplangebiet „Mühlenweg“ gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche sowie Flächen für Bahnanlagen und stellt seit dem Wirksamwerden der 19. Änderung auch ein Sondergebiet für Einkaufszentren mit maximal 3.900 m² Verkaufsfläche dar. Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich des Sondergebietes erforderlich. Im Rahmen dieser Änderung soll auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß den vorliegenden wasserwirtschaftlichen Fachplänen erfolgen.

Für das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück wird derzeit ein Landschaftsplan aufgestellt. Das Gebiet des Bebauungsplanes „Mühlenweg“ ist hiervon nicht berührt.

An das Plangebiet grenzt ein Hochmoor, das bereits mit der *„Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Struth“ in der Gemarkung Erndtebrück, Landkreis Wittgenstein*“ des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 29. Januar 1943, und danach mit der Verordnung vom 7. September 1967, unter Naturschutz gestellt wurde.

Die Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches befindet sich ebenfalls im Verfahren. Der Entwurf bezüglich der Abgrenzung und der Sortimentsliste wird berücksichtigt. Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich der Abgrenzung ist bereits erfolgt.

Wasserwirtschaftliche Fachpläne

- zum Bebauungsplan Nr. 26 Mühlenweg, genehmigt durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, AZ. 69.2.667-53/03 vom 04.11.1998, 1. Änderung vom 06.03.2000, 2. Änderung vom 15.02.2002 , 3. Änderung vom 26.06.2009
- zum Bebauungsplan Nr. 32 Ederarkaden, genehmigt durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, AZ 69.2.1.667-55/56/03, vom 24.06.2006, geändert mit Bescheid vom 12.06.2008

4. Inhalt der Planung

4.1. Art und Maß der Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben gegenüber der ursprünglichen Planung bis auf folgende Ausnahme unverändert: In den gewerblich genutzten Bereichen GE 2, GE 3 und GI wird der Einzelhandel ausgeschlossen. Dies ist u.a. auch in der Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches in der Gemeinde Erndtebrück begründet. Dort, wo sich eine geringfügige Vergrößerung der überbaubaren Fläche ergibt, werden Nutzungsart und –maß entsprechend übernommen.

Im südlichen Teil des Plangebietes bleibt die Festsetzung Mischgebiet (MI) mit verschiedenen Abstufungen der maximalen Grundflächenzahl und der maximalen Geschosszahl unverändert:

MI 1	GRZ 1,0	Geschosse III	bereits zu fast 100 % versiegeltes Bahnhofsgelände
MI 2	GRZ 0,4	Geschosse II	vorhandene Bahnsiedlungshäuser, tlw. denkmalgeschützt
MI 3/4	GRZ 0,8	Geschosse III	Bestand mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten

Im MI 4 sind aus Gründen des Hochwasserschutzes keine Garagen, Nebenanlagen oder sonstige bauliche Anlagen zulässig (Nr. 1 der textlichen Festsetzung). Es wird hierzu auf die wasserwirtschaftlichen Fachpläne verwiesen (s. auch Nr. 2 aus Erndtebrück).

Für die Festsetzung der zulässigen maximalen Bauhöhe wurde in den Gebieten SO, GE und GI eine andere Art der Festsetzung gewählt, da die bisherigen Festsetzungen nicht eindeutig waren. Im Ergebnis wurden die zulässigen Bauhöhen jedoch nicht verändert.

Im mittleren Plangebiet befindet sich ein kleines Einkaufszentrum, das innerhalb des in dem Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ liegt. In dem Sondergebiet sind neben Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen der Verwaltung im Erdgeschoss Verkaufsflächen in einer Größenordnung bis maximal 4.600 m² zulässig, was ca. 33 % der gesamten Grundstücksfläche entspricht.

Alle Grundstücke des Einkaufszentrums in Größe von ca. 14.000 m² einschl. der aufstehenden Gebäude stehen im Eigentum einer Familie und werden folglich auch zusammen verwaltet und vermietet. Es besteht für alle Läden zusammen ein gemeinsamer Kundenparkplatz sowie ein Bereich, in dem die Mitarbeiter ihre Fahrzeuge abstellen können. Für den Kunden sichtbar befinden sich die Läden in zwei gegenüberliegenden Gebäuden. Die Gebäude erstrecken sich über mehrere Flurstücke, wobei auch ein Flurstück von mehreren Gebäuden betroffen sein kann, so dass sich keine klare Trennung der Läden vornehmen lässt. Daher ist der Bereich gemäß Ziffer 2.1. des Einzelhandelserlasses als ein Einkaufszentrum zu bewerten.

Innerhalb dieses Rahmens sind folgende Einzelhandelsbetriebe der Erndtebrücker Sortimentsliste mit Verkaufsflächenobergrenzen zulässig:

Nahversorgungsrelevante Sortimente		
Code WZ 2008	Bezeichnung	Verkaufsfläche Obergrenze
47.11.1	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	
47.2	Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln	3.000 m²
47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	560 m²

Zentrenrelevante Sortimente

Code WZ 2008	Bezeichnung	Verkaufsfläche Obergrenze
47.62.1 und 47.62.2	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen, Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln	110 m²
47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör	400 m²
47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)	400 m²
47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren	250 m²
47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung	700 m²
47.73.0	Apotheken	120 m²
47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien u. Düngemitteln	120 m²

Im nördlichen Teil des Plangebietes bleibt es bei den Festsetzungen Gewerbegebiet und Industriegebiet, jeweils mit Zulässigkeiten von bestimmten Betriebsarten unter Zugrundelegung des Abstandserlasses 1998. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde einerseits auf den Bestandsschutz und die Möglichkeit für eine Ausweitung der vorhandenen Firmen geachtet. Andererseits waren auch Immissionsschutzbelange zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten zur Neuansiedlung wurden auf Betriebe beschränkt, die in etwa der Abstandsklasse VII (100m) entsprechen oder geringere Emissionsgrade besitzen.

Derzeit gibt es keine frei verfügbaren Flächen innerhalb des Plangebietes; auch die noch unbebauten Areale sind betriebsgebunden und werden zumindest als Lagefläche genutzt. Mit der Neuansiedlung von Betrieben ist in diesem Gebiet also nicht zu rechnen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgen nur geringfügige Erweiterungen der überbaubaren Fläche:

- An der nördlichen Plangebietsgrenze ist bisher der übliche drei Meter breite Grenzabstand als nicht überbaubare Fläche dargestellt. Um einen nahtlosen Übergang zu dem noch aufzustellen Bebauungsplan „Hauptmühle“, mit dem der angrenzende Bereich städtebaurechtlich geregelt werden soll, zu erhalten, wird die überbaubare gewerbliche Fläche bis an die Plangebietsgrenze herangeführt.
- Ebenso wird der ca. 3 Meter breite Grünstreifen, der zur Abgrenzung des Bebauungsplangebietes festgesetzt worden war, sich heute aber mitten in einem Betriebsgelände befindet, als überbaubare Fläche festsetzt.
- Der 10 m breite Grünstreifen westlich des Hochmoores wird auf ca. ¾ seiner Länge auf nunmehr 3 m Breite festgesetzt, 4 m Breite werden für die betriebliche Verkehrsfläche benötigt, der Rest wird der überbaubaren gewerblichen Baufläche zugeschlagen .

Da mit der Änderung des Bebauungsplanes keine Ansiedlung von Betrieben zu regeln ist, also keine neuen überbaubaren Flächen bis auf geringfügige Erweiterungen oder Verschiebungen festgesetzt werden, kann weiterhin der Abstandserlass 1998 angewendet werden. Er ist (dem Original) dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Das Grundstück Gemarkung Erndtebrück, Flur 14, Flurstück 319, war ehemals Bestandteil der öffentlichen Erschließungsstraße „Industriestraße“. Da sich beiderseits dieses Flurstücks Betriebsanlagen einer kunststoffverarbeitenden Firma befinden und sich das Freihalten des öffentlichen Verkehrsraumes zunehmend als problematisch gestaltete, wurde dieses Straßenstück entwidmet und ist heute Bestandteil des Betriebsgeländes. Der Bereich wird daher als nichtüberbaubare Fläche ausgewiesen.

Die östlich des Flurstücks 319 liegende Betriebsfläche befindet sich im Überschwemmungsbereich der Eder. Das vorhandene – aufgeständerte – Gebäude genießt Bestandsschutz. Auf diesen Flä-

chen sollen keine über den Bestand hinausgehende Bebauungen erfolgen. Daher ist der Bereich in dem Bebauungsplan als Fläche für den Hochwasserschutz dargestellt.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen im gesamten Bebauungsplangebiet ausgeschlossen. Ihre Ansiedlung würde zu zusätzlichem Verkehr auf den Gemeindestraßen führen. Tankstellen sollten vorzugsweise an einer Durchgangsstraße wie z.B. der B 62 liegen. Zudem sind große Teile des Plangebietes vom Überschwemmungsgebiet der Eder betroffen.

Auf die ausnahmsweise Zulassung von Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet wird verzichtet.

4.2. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung des Plangebietes ist vollständig vorhanden. Mit der Herrichtung des Minikreisverkehrs wurde der Verkehrsknoten B 62 / Grimbachstraße / Marktplatz entlastet. Teile der Industriestraße wurden eingezogen und gehören heute zu dem Betriebsgelände einer Firma. Der Ausbau vorhandener oder neuer Straßen ist nicht beabsichtigt.

Die Darstellungen in dem Änderungsplan entsprechen dem Bestand.

4.3. Öffentlicher Personennahverkehr

Innerhalb des Plangebietes befinden sich der Bahnhof (Rothaarbahn, Obere Lahntalbahn) und der Zentrale Omnibusbahnhof . Außerdem liegt im Einkaufszentrum Mühlenweg eine Haltestelle des Bürgerbusses, die mehrmals täglich angefahren wird.

4.4. Immissionsschutz

Aus Gründen des Immissionsschutzes wurden die in Kapitel 4.1. geschilderten Einschränkungen auf den GE- und GI- Flächen vorgenommen. Des Weiteren ist mit verkehrsbedingten Emissionen (Straße und Bahn) zu rechnen.

4.5. Wasserwirtschaftliche Belange

Die genehmigten wasserrechtlichen Fachplanungen (s. Ziffer 3) entlang der Eder wurden voll inhaltlich in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Durch die Überschneidungen der Bebauungspläne Nr. 26 Mühlenweg und Nr. 32 Ederarkaden im Bereich des Parkplatzes Ecke Mühlenweg / B 62 ist auch der wasserwirtschaftliche Fachplan zu dem Bebauungsplan Nr. 32 „Ederarkaden zu beachten.

Diese wasserwirtschaftlichen Fachpläne können jederzeit bei der Gemeinde Erndtebrück eingesehen werden.

Für die Eder wurde ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Flussläufen (KNEF) aufgestellt. Östlich des Mischgebietes (Mühlenweg 2 bis 12) wurde eine Einzelmaßnahme in Form einer innerörtlichen Verzweigungsstrecke angelegt. Die Maßnahme wurde im Jahr 2010 abgeschlossen und nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt im Rahmen der bestehenden Anlagen entweder über die gemeindliche Mischkanalisation oder individuell geregelte Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer. Es wird auf das entsprechende Satzungsrecht der Gemeinde Erndtebrück verwiesen.

4.6. Ver- und Entsorgungsanlagen

Ebenso wie die verkehrsmäßige Erschließung sind alle Anlagen für die Wasserversorgung und die Entwässerung vorhanden. Die Wasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem.

Die Strom- und Gasverteilung erfolgt nach Kenntnis der Gemeinde über das Verteilernetz der RWE, andere Eigentümer sind nicht bekannt. 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen sind nicht vorhanden und auch nicht geplant. Die Überdeckungen der vorhandenen Gas-, Nieder- und Mittelspannungsleitungen und die Maststandpunkte dürfen nicht verändert werden. Die Anlagen sind zu schützen.

Ebenso sind die vorhandenen Telekommunikationsanlagen (einschl. Anlagen der DB AG) bei Bauausführungen zu sichern und zu schützen.

4.7. Grünflächen, Einzelbäume

Die Grünanlagen im dem Bebauungsplangebiet beschränken sich auf die Seitenraumgestaltung der Straßen sowie auf die Bereiche entlang der Eder, geregelt über die wasserwirtschaftlichen Fachpläne. Neben dem Parkplatz Mühlenweg wurde vom Heimatverein Erndtebrück eine Eiche, die sogenannte „Heimkehrer-Eiche“ gepflanzt , sie wird als zu erhalten dargestellt.

Ebenfalls als zu erhalten sind die Laubbäume südlich des Einkaufszentrum und des GE II – Bereiches dargestellt.

Auf dem Grundstück Marktplatz 4 befanden sich zwei Ulmen, die in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Siegen-Wittgenstein (Innenbereich) eingetragen waren, aber wegen Befall von der Ulmenkrankheit gefällt werden mussten. Insoweit entfällt die Darstellung der Naturdenkmale.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

6. Bodenschutz

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. bei Erdarbeiten ist ein Massenausgleich anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Die Flächenversiegelung außerhalb von Gebäuden sollte auf das funktional notwendige Mindestmaß reduziert werden. Es wird empfohlen, hierfür wasserdurchlässige Flächenbefestigungen zu wählen und auf die Durchlässigkeit des Unterbaus zu achten.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Hochmoor Auf der Struth“, das mit der höchsten Bodenschutzklasse 3 versehen ist. Es ist auf die Unversehrtheit und den nachhaltigen Erhalt dieses Hochmoortorfes zu achten. Aus diesem Grund sind Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen auf der westlich angrenzenden GE-3 Fläche nur zulässig, wenn sie sich nicht nachteilig auf das Naturschutzgebiet auswirken.

7. Altlasten und vermutete Kampfmittel

Das Bebauungsplangebiet, insbesondere der Bereich um den Bahnhof, war während des Zweiten Weltkrieges Ziel alliierter Luftangriffe. Die Wahrscheinlichkeit, während Baumaßnahmen auf Blindgänger zu stoßen, ist äußerst groß. Die Bezirksregierung Arnsberg hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1998 mitgeteilt, dass vorhandene Luftbilder einen starken Bombenabwurf bestätigen, eine Luftbildauswertung jedoch nicht durchgeführt wurde, da die Bilder

nicht dem letzten Stand .entsprechen. Sie gibt daher zu vermuteten Kampfmitteln folgenden Hinweis:

Das Absuchen der Baugruben ist erforderlich. Vor Beginn von Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierungsbohrungen erforderlich. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über sonstige Bodenverunreinigung oder Altlasten vor.

8. Militärische Einwirkungen

Oberhalb des Planungsgebietes verlaufen militärische Schutzbereiche der Radaranlage und der Funkempfangsanlage auf dem Ebschloh sowie mehrere Schutzbereiche der Richtfunkverbindungen zwischen der Hachenberg - Kaserne, der Radaranlage auf dem Ebschloh und der Sende-/ Empfangsanlage auf dem Rammelsberg. Bauhöhen bis 550mNN sind hierfür unproblematisch. Da gemäß den Planungsunterlagen Bauhöhen bis max. 497mNN vorgesehen sind, werden die Schutzbereich nicht berührt.

Über dem Gemeindegebiet liegt ebenfalls das militärische Tagtieffluggebiet AREA 3, in dem Tiefflug bis 75m über Grund durchgeführt wird. Auf grund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweise nicht anerkannt.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird zudem ab Bauhöhen von 75m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

9. Eingriff in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan Mühlenweg umfasst ausschließlich bebaute / genutzte Flächen. Mit seiner Aufstellung 1998/1999 wurde bereits bebauter Innenbereich überplant. Die Prüfung der Eingriffsrelevanz führte zu folgendem Ergebnis:

Nach § 8a BNatSchG ist zu überprüfen, ob auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Ist dies der Fall, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das BauGB führt hierzu im § 1a (3) Satz 4 aus, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Wie im Kapitel 1.3 ausgeführt, trifft dies auf den vorliegenden Planbereich zu: Das Plangebiet ist als Innenbereich aufgrund § 34 BauGB weitgehend bebaut, weitere Bebauung wäre ohne diesen BP auch über diesen Paragraphen zulässig. Der nordöstliche Bereich der Flur 14 Flst. 192 liegt nicht im Innenbereich. Für dieses Grundstück besteht aber seit 29.8.83 (ergänzt und erneuert am 30.3.94) eine Anlagengenehmigung nach BImSchG.

Auch eine Würdigung der noch nicht bebauten Restflächen kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen dieses Bebauungsplanes keine Ausgleichsmaßnahmen nötig sind:

Maßnahmen auf den noch offenen Baugrundstücken Flst. 186 (ruderale Wiese), 536 (Gleisanlagen, Rasen) und auf dem mit Laubgehölzen bestockten Böschungsbereich gegenüber der Firma Esta-Rohr wären daraufhin zu überprüfen, ob ein Eingriff zu erwarten wäre. Alle diese Biotope befinden sich auf künstlichen Aufschüttungen, die nach § 2 (1) Nr. 1 Bauordnung NW als bauliche Anlage gelten.

Als Eingriff in Natur und Landschaft gilt nach § 4 Abs. 1 LG-NRW die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (v.a. Bodenversiegelung, Beseitigung von Bewuchs und damit verbunden Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Veränderung der ganzheitlichen Gestalt der Landschaft).

Nach dieser Definition würde selbst die Beseitigung des Bewuchses auf einer künstlichen Böschung keinen Eingriff darstellen, da dies nicht als erheblich oder nachhaltig bezeichnet werden kann. Trotzdem sieht der Bebauungsplan eine grünordnerische Festsetzung im Bereich von Böschungen und Straßenbegleitgrün vor.

Allerdings wird für die Reduzierung des Grünstreifens ein Ausgleich festgesetzt. Seit Rechtskraft des Bebauungsplanes wurden auf diesen Flächen keine Veränderungen vorgenommen, es sind also auch keine Anpflanzungen erfolgt. Inzwischen hat sich jedoch eine Vegetation u.a. aus Bäumen gebildet, die nach heutiger Kenntnis zum Erhalt des Hochmoores entfernt werden sollten.

Die Grünfläche um das Hochmoor umfasst gemäß der Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Größe von ca. 3.800 m². Sie wird gemäß ihrem Bestand als Grünlandbrache mit einen Gehölzanteil von unter 50 % mit der Wertigkeit „4“ eingestuft. Grundlage der Bewertung ist der Leitfaden der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen“, Stand 10.11.2006.

Nach der Reduzierung gemäß dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Grünfläche noch ca. 1.750 m². Damit ist ein Verlust von ca. 2.050 m² x 4 Wertpunkte pro m² = 8.200 Wertpunkte auszugleichen.

Der notwendige Ausgleich sollte auch direkt zu dem Erhalt des Hochmoores beitragen. Daher ist der Ausgleich in der Form zu erbringen, dass in Anlehnung an die Festsetzung von Ersatzgeldern nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ein Betrag von 2,00 €* pro Wertpunkt zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der entsprechenden Flächen gezahlt wird. Dieser Ausgleichsbetrag ist zweckgebunden dem Kreis Siegen-Wittgenstein oder der Biologischen Station für Maßnahmen zum Erhalt des Hochmoores zuzuleiten.
*Gemäß dem Abwägungsbeschluss und dem Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 24.05.2011 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Erndtebrück "Mühlenweg" wird der Wert pro auszugleichenden Ökopunkt auf 2,00 € festgesetzt, sofern (durch den Ausgleichspflichtigen) keine eigenen Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen oder eigene Ökopunkt beigebracht werden.

Artenschutz:

Der Bericht zum Artenschutz ist im Umweltbericht unter Ziffer 3 enthalten. Lösgelöst von dieser Prüfung darf auch durch die konkrete Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören Bei Zuwiderhandlungen drohen Sanktionen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG.

In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Weiter Informationen sind beim Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zu erhalten oder auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de)

10. Schutz angrenzender Flächen

Das im Norden an das Plangebiet angrenzende Naturschutzgebiet „Auf der Struth“ ist das einzige erhaltende Hochmoor Südwestfalens. In den im Moor gelagerten Pflanzen kann die Vegetationsgeschichte des Gebietes der letzten 5.000 Jahre abgelesen werden. Die angrenzenden GE- und GI- Flächen des Bebauungsplanes sind zum größten Teil schon vor vielen Jahren aufgeschüttet worden und liegen deutlich über dem Höhenniveau des Naturschutzgebietes. Trotzdem ist die Einhaltung von Pufferflächen zum Schutz dieses Biotops, zumindest in den Böschungsbereichen, nötig.

Aus Gründen des Naturschutzes waren auf den Grundstücken parallel zum Naturschutzgebiet (Flurstück 315) private Grünflächen in einer Breite von 10 m bzw. 5 m festgesetzt. Diese Grünflächen sind tatsächlich jedoch nicht vorhanden und die Grundstückseigentümer sehen sich durch diese Festsetzung des relativ breiten Grünstreifen in der Nutzung ihres gewerblichen Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt. Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörden und der Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde haben grundsätzlich keine Bedenken gegen die Verringerung des Schutzstreifens mit der Änderung des Bebauungsplanes, die verbleibenden Bereiche des Schutzstreifens sind jedoch zu erhalten bzw. sollten an der Südseite des Naturschutzgebietes wieder hergestellt und zeitnah in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bepflanzt werden. Die Anpflanzung von Bäumen soll nicht erfolgen.

Um den natürlichen Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes nicht zu verändern, sind zum Schutz des Hochmoores auf den Grundstücken Gemarkung Erndtebrück, Flur 4, Flurstücke 334, 677 und 678 bauliche Anlagen und Abgrabungen unterhalb der vorhandenen Geländehöhe (Bezugspunkt bei 478 m über NN) sowie Aufschüttungen oder Verdichtungen des Geländes unzulässig. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 und § 18 BauNVO). Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Bestand des Hochmoores durch die Maßnahme nicht gefährdet wird. Der Nachweis hat gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde und als Untere Bodenschutzbehörde zu erfolgen.
Des weiteren ist bei der Nutzung der angrenzenden Flächen darauf zu achten, dass das Naturschutzgebiet nicht gefährdet wird, z.B. durch den Abfluss von verunreinigtem Niederschlagswasser.

Um die Belichtung und Belüftung des Hochmoores nicht zu sehr durch die Bebauung einzuschränken, sind die Baugrenzen innerhalb der GE 3 Fläche derart zurückgenommen worden, das ein ca. 25 bis 30 m breiter „Sicht-Korridor“ zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Hochmoor entsteht. Der Bereich außerhalb der Baugrenzen kann als Lagerfläche gewerblich genutzt werden.

11. Denkmalschutz, Bodendenkmale, Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich das Wohnhaus Bahnhofstraße 5/7 und sowie das ehemalige Empfangsgebäude des Bahnhofs, die als Einzelanlagen dem Denkmalschutz unterliegen. Sie sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Veränderungen an den denkmalgeschützten Gebäuden selbst und Vorhaben in ihrer engeren Umgebung bedürfen gem. § 9 DSchG NW der Erlaubnis, die bei der Unteren Denkmalbehörde (derzeit Gemeinde Erndtebrück) zu beantragen ist.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt. Bei Bodeneingriffen können dennoch Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG Nordrhein-Westfalen.

Aufgestellt und bearbeitet: Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, letzte Änderung: 30.05.2011 gemäß Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 24.05.2011.

Anlage: Umweltbericht

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 30.05.2011

- Diese Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Erndtebrück "Mühlenweg" (Seite 1 bis Seite 11) ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 24.05.2011 beschlossen worden.

- Diese Begründung ist Anlage zur TOP 10 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 24.05.201 1(Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss).

(Völkel)

Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen des Bebauungsplanes

Eine allgemeinverständliche Beschreibung des bauplanungsrechtlichen Vorhabens kann der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und dieser Begründung können folgende umweltrelevante Inhalte und Ziele abgeleitet werden:

- Lage des Gebietes in der Ortslage von Erndtebrück, Nutzung als gemischte Baufläche, Sondergebiet Einkaufszentrum sowie Gewerbe- und Industriefläche.
- Festsetzungen der jeweiligen Gebiete mit Grundflächenzahl und maximal zulässiger Bauhöhe, welche sich zwischen Dreigeschossigkeit im Mischgebiet und ca. 20 m Gebäudehöhe im Industriegebiet bewegt
- Lage im Uferbereich der Eder und festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Schutzmaßnahmen für das angrenzende, nicht im Plangebiet befindliche Naturschutzgebiet „Auf der Struth“

1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

Nachfolgend werden einschlägige Fachgesetze, die zu berücksichtigen sind, besprochen, ggf. wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB noch auf weitere verwiesen:

Gebietsentwicklungsplan:
Die Fläche befindet sich im Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. im Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Flächennutzungsplan:
Der Planbereich ist teilweise als gemischte und teilweise als gewerbliche Baufläche dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt noch die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Landschaftsplan:
Für die Gemeinde Erndtebrück wird derzeit ein Landschaftsplan aufgestellt. Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden beachtet.

Wasserschutzgesetzgebung:
Die Bestimmungen zum Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiete und Niederschlagswasserbeseitigung werden beachtet. Es liegen hierzu genehmigte Fachplanungen vor.

Bundesnaturschutzgesetz:
Über die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Durch Lage im Innenbereich und die Regelungen des § 1a (3) Absatz 5 BauGB ist ein Ausgleich der Eingriffe nicht erforderlich.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden mit frühzeitigen Unterrichtung auch um Äußerungen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Bei diesem „Scoping“ kann die Liste der nachfolgend aufgeführten Schutzgüter und sonstigen Aspekte, die durch die Planung eine potentiell erhebliche Auswirkung erfahren könnten, ergänzt werden.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung,

Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Erndtebrück ist Unterzentrum mit ca. 7.900 Einwohnern. Der Ortsteil Erndtebrück hat etwa 5.500 Einwohner. Die Gemeinde und das Plangebiet liegen an der Entwicklungsachse Siegen – Marburg (B 62). Die Belastbarkeit der Schutzgüter muss unter besonderer Berücksichtigung der ihnen u.U. zugewiesenen Schutzkategorien erfolgen. Betroffen sind die in Kapitel 1.2 genannten Kategorien, überprüft und nicht betroffen sind folgende Schutzkategorien: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope gem. § 62 LG-NW, Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Bestand:
Vom Plangebiet gehen aufgrund der bestehenden Nutzung als Mischbaufläche mit einem Nutzungsschwerpunkt im Einzelhandel und Gastgewerbe und als Gewerbe- bzw. Industriefläche schon jetzt Emissionen aus. Zusammen mit der Lage an der Bahntrasse und auch teilweise an der B 62 sind Immissionen für die Anwohner der bestehenden Bebauung von prägender Bedeutung. Dem Baugebiet kann kein besonderer Erholungs- und Freizeitwert beigemessen werden.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:
Wesentliche Veränderungen der Verkehrsintensität dürften durch das planerische Vorhaben nicht entstehen. Parkflächen für den ruhenden Verkehr sind vorhanden. Um Störungen der zulässigen Wohnnutzung zu vermindern, wurden bestimmte Vergnügungsstätten nicht zugelassen. In dem Sondergebiet „Einkaufszentrum“ ist aufgrund der Nähe zu den gewerblichen Bauflächen keine Wohnnutzung vorgesehen.
Die Wohnqualität wird sich durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht verändern.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde als Umweltbelang neu in das Baugesetzbuch aufgenommen. Der Begriff verbindet drei Ebenen der Vielfalt, die ineinander greifen: die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Bestand:
Neben den überbauten Bereichen entlang der B 62, Bahnhofstraße und Mühlenweg mit geringer Bedeutung für dieses Schutzgut ist die Eder mit ihren Überschwemmungsgebieten zu nennen, die auch in der Ortslage wichtige Funktionen als Lebensraum und zur Biotopvernetzung wahrnimmt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Naturschutzgebiet Hochmoor Auf der Struth. Des Weitern sind im Plangebiet Laubbäume zu finden.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:
Die sensiblen Lebensräume an und in den Fließgewässern bleiben durch die Festsetzung als Hochwasserschutzfläche weitgehend unverändert. Die gewässerrechtlichen Fachpläne sind anzuwenden. Außerdem wird derzeit ein Konzept zur naturgemäßen Entwicklung der Eder erarbeitet und umgesetzt. Der Bebauungsplanbereich ist hiervon jedoch nicht direkt betroffen.

Darüber hinaus sind in den überbaubaren Bereichen keine naturraumuntypischen, seltenen oder gefährdeten Biotope betroffen. Es sind keine Biotope innerhalb des Plangebietes vorhanden, die zu ihrer Entwicklung mehr als 30 Jahre benötigen. Es sind wahrscheinlich keine Lebensräume, Teillebensräume oder Trittsteine für Tier- und Pflanzenarten betroffen, die in der Roten Liste aufgeführt sind oder zu den streng geschützten Arten zählen. Biotopvernetzungen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht zerschnitten.
Von einem Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere kann nicht ausgegangen werden. Die biologische Vielfalt (Lebensräume, Arten und genetische Informationen) wird wahrscheinlich nicht entscheidend verändert.

Das Naturschutzgebiet „Hochmoor Auf der Struth“ liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es wurden dennoch mit der Festsetzung eines Grünstreifens sowie der Unzulässigkeit von Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen in unmittelbarer Nähe Maßnahmen getroffen, um dessen Bestand nicht zu gefährden.

Die Laubbäume, die bereits eine beachtliche Größe erreicht haben, sowie die am Parkplatz Mühlenweg gepflanzte Eiche sind als zu erhalten festgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Artenschutzprüfung (S. 7 dieses Umweltberichtes) hingewiesen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Inhalte des Bodenschutzes richten sich einerseits auf die Reduzierung der Flächenversiegelung und andererseits auf die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch den Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen. Daraus ergeben sich für die Bauleitplanung ein Mengenziel (sparsamer Umgang) und ein Qualitätsziel (schonender Umgang). Zielkonflikte zwischen diesen beiden Zielen sind möglich: Flächensparende, hochverdichtete Bebauungskonzepte können durch den hohen Versiegelungsgrad den Boden und seine Funktionen stark belasten oder sogar vollständig zerstören. Die Abwägung hat unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und der Kompensationsmöglichkeiten zu erfolgen.

Bestand:
Im Bereich der überbaubaren Flächen ist der natürlich gewachsene Boden schon weitgehend anthropogen durch Auftrag und nicht autochthones Material verändert. Das an das Plangebiet angrenzende Hochmoor „Auf der Struth“ ist mit der höchsten Bodenschutzstufe 3 versehen.

Auskünfte über den Boden Auskünfte über den Boden und die betroffenen Bodenfunktionen gibt das Auskunftssystem der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50.000 von NRW. Darin enthalten sind bereits Bewertungen von Bodenfunktionen einschließlich des Schutzgrades des betroffenen Bodens.
Siehe auch: Bewertung von Bodenfunktionen vom MUNLV NRW 2007 *, welche sich auf die Schutzwürdigkeit von Böden unter Anwendung o.g. Auskunftssysteme von Nordrhein-Westfalen mit der Karte der Schutzwürdigen Böden (GD 2004) bezieht.“
* http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/bodenschutz_altlasten/bodenschutz/bodenfunktionen/index.php

Bewertung/Minderung/Ausgleich:
Auf- und Abtrag von Oberboden und eine Veränderung des Reliefs sollten aufgrund der vorhandenen Topographie und Bebauung weitestgehend vermieden werden. Ggfs. anfallender Bodenaushub ist in zulässiger Weise zu verwerten oder zu beseitigen.

Es ist auf die Unversehrtheit und den nachhaltigen Erhalt dieses Hochmoortorfes zu achten. Das Hochmoor hat nur eine geringe Flächenausdehnung und befindet sich zudem in einer „Insellage“. Die umgebenden Flächen werden schon seit vielen Jahren baulich / gewerblich genutzt. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, wonach vor der Durchführung von Abgrabungen, Aufschüt-

tungen und Verdichtungen nachzuweisen ist, das der Bodenwasserhaushalt nicht nachteilig beeinflusst wird.

Um die Belichtung und Belüftung des Hochmoores nicht zu sehr durch die Bebauung einzuschränken, sind die Baugrenzen innerhalb der GE 3 Fläche derart zurückgenommen worden, das ein ca. 25 bis 30 m breiter „Sicht-Korridor“ zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Hochmoor entsteht. Der Bereich außerhalb der Baugrenzen kann als Lagerfläche gewerblich genutzt werden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind somit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Bestand:
Die Fließgewässer Eder im Plangebiet war vor einigen Jahren strukturell stark geschädigt (s. Gewässerentwicklungskonzepte der Gemeinde). Durch Gewässeraufwertungsmaßnahmen wurde der Zustand inzwischen bedeutsam verbessert. Die erreichten ökologischen Verbesserungen werden sich insgesamt positiv auf die Schutzgüter Wasser, Boden Natur und Landschaft auswirken und für die Eder günstigere Entwicklungsmöglichkeiten bewirken.
Nach der Geologischen Karte GK 5015 Erndtebrück beträgt der natürliche mittlere Grundwasserabstand unter Flur 4-8 dm, ist jedoch in der Ortslage abgesenkt. Von unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Wanne in dem an das Plangebiet südlich angrenzenden Bereich ist bekannt, dass eintretendes Grundwasser auch in hochwasserfreien Zeiten abgepumpt werden muss.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:
Die überbaubaren Flächen innerhalb des Bebauungsplanes orientieren sich vollständig an den vorhandenen, hochwasserfreien Anschüttungslinien. Das bestehende Überschwemmungsgebiet der Eder / wird nicht in Anspruch genommen. Ein –aufgeständertes- Gebäude östlich der GE II-Fläche genießt Bestandsschutz.
Das unbelastete Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen wird in Einzelfällen der Eder zugeführt oder versickert. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung ist zu vernachlässigen. Auch eine Veränderung der Grundwasserqualität dürfte durch die festgesetzte Art der Nutzung im Plangebiet nicht eintreten.

Das vorhandene, an das Bebauungsplangebiet angrenzende Naturschutzgebiet „Hochmoor Auf der Struth“ ist von fließenden Gewässern nicht betroffen. Es lebt durch einen hohen Stauwasseranteil, weil durch den Niederschlag mehr Wasser eingebracht wird als verdunstet und eine unter dem Hochmoor liegende Erdschicht mit sehr hohem Tonanteil den Abfluss nach unten verhindert. Dieses System funktioniert so lange, wie die abdichtende Erdschicht nicht austrocknet. Bei Austrocknung würde sie brüchig werden und das Niederschlagswasser könnte abfließen. Bei Baumaßnahmen in der Umgebung des Hochmoores ist folglich darauf zu achten, dass der Grundwasserspiegel nicht abgesenkt wird.
Maßnahmen im Bereich der Ederaue sind nicht geplant.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Verunreinigungen der Luft durch Emissionen (u.a. Industrie, Energie- und Wärmeversorgung, Verkehr und Landwirtschaft) sollten durch die Bauleitplanung beschränkt werden. Dort, wo sie nicht vermeidbar sind, geht es um die Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse. Zusätzlich geht es bei der Reduzierung des CO2-Ausstoßes um einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz. Beim Schutz des Lokalklimas geht es um die Berück-

sichtigung klimabedeutsamer Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind für Luftreinhaltung, Temperaturausgleich, Lufterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Bestand:
Besondere Emissionen gehen von den bereits vorhandenen Betrieben nicht aus. Der ansässige kunststoffverarbeitende Betrieb ist aufgrund der Produktion von Behältern auch für Lebensmittel auf saubere partikelfreie Luft angewiesen. Neuansiedlungen von Betrieben sind nicht zu erwarten. Mit der Neugestaltung des Bereiches Hauptmühle vor einigen Jahren wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass der gewerbliche Verkehr nicht die Wohnbereiche frequentiert, sondern die Betriebe aus Richtung Norden über B 62 und L 720 anfährt..

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht vorgesehen. Die sparsame und effiziente Energienutzung ist durch Beachtung der geltenden Energieeinsparverordnung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und der Umsetzung gewährleistet.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:
Ein zusätzlicher Verlust von frischluftproduzierenden Flächen durch Versiegelung und Bebauung findet nicht statt, es kann somit zu keiner stärkeren Erwärmung der Luft und verringertem Luftaustausch kommen. Da jedoch das Klimageschehen in diesem Punkt weitestgehend von den direkt anschließenden Gewässerflächen bestimmt wird, ist eine spürbare Verschlechterung des örtlichen Klimas nicht zu erwarten. Eine Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen erfolgt durch die Lage des Gebietes in einem bebauten Umfeld nicht.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Neben dem Erfahren und Erleben der natürlich gewachsenen Landschaften, wie auch der Kulturlandschaften, geht es um deren Informations- und Dokumentationsfunktion in Bezug auf gesellschaftliche und natürliche Veränderungsprozesse.

Bestand:
Durch die bestehende Bebauung ist dieses Schutzgut im Plangebiet deutlich vorbelastet.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:
Eine Verschlechterung des Landschaftsbildes kann sich durch die geringen Möglichkeiten der baulichen Änderungen nicht ergeben.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hierunter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten (z.B. Gebäude, gärtnerische Anlagen und andere von Menschen geschaffene Landschaftsteile) oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand:
Naturhistorisch bedeutsame Formen und Objekte in typischer Ausprägung sowie historisch bedeutsame Kulturlandschaften und Landschaftsteile befinden sich nicht im Plangebiet. An das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet „Hochmoor Auf der Struth“.

Nicht betroffen sind die Schutzkategorien Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften, besondere EU-Umweltqualitätsnormen. Im Plangebiet befinden sich jedoch zwei Baudenkmale, und zwar das Empfangsgebäude des Bahnhofes sowie ein privates Wohnhaus.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:
Die Baudenkmale sind in dem Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt worden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben keine negativen Auswirkungen auf die Gebäude und ihre Nutzungsmöglichkeiten.

Nach Auskunft der Biologischen Station weist das Naturschutzgebiet die in NRW sehr seltenen FFH-Anh. I Lebenrsaumtypen "Lebendes Hochmoor(=7110)" und "Regenerierbare Hochmoore (=7120)" auf, die Pauschalschutz genießen. Deren Zustand darf sich aufgrund von deren Kleinflächigkeit, Seltenheit und Gefährdung auch außerhalb der ausgewiesener FFH-Gebiete nicht verschlechtern. Auch außerhalb ausgewiesener FFH-Gebiete sind insoweit alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Zustand beeinträchtigen oder aktiv verschlechtern.
Es wird als Hochmoor nicht vom Grundwasser direkt gespeist, sondern die hohen Niederschläge von etwa 1250mm um Erndtebrück und eine vergleichsweise geringe Verdunstung reichen für ein aktives Torfmoos- und Moorwachstum in dem mit max. 3,70 m tiefsten und ältesten Moor des Rothaargebirges aus. Es ist ein wichtiges Archiv der Vegetationsgeschichte.
Aufgrund umfangreicher und effektiver Schutz-, Pflege- und Entbuschungsmaßnahmen hat der Bestand an hochmoortypischen Arten wie Rosmarinheide (größtes Vorkommen im Rothaargebirge), Moosbeere und verschiedenen, nur noch hier oder hier in größeren Beständen vorkommenden Torfmoos- sowie weiteren Moormoosen zugenommen. Der Bestand des Rundblättrigen Sonnentaus hat auf ca. 70 Individuen zugenommen.
In den Abschnitten „2.1.3 Schutzgut Boden“ und „2.1.4 Schutzgut Wasser“ werden entsprechende Aussagen getroffen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die vorstehend beschriebenen Schutzgüter sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf die Schutzgüter, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Da das Bebauungsplangebiet bereits bebaut ist, Erweiterungen nur in geringem Umfang möglich und gravierende Änderungen nicht vorgesehen sind, hat die Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf den Umweltzustand. Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Es besteht keine Pflicht zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. Es werden dennoch Bepflanzungsgebote und die Erhaltung von Bäumen festgesetzt. Übermäßige Umwelteinwirkungen aus der Missachtung dieser gesetzlichen Vorgabe sind somit ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan widerspricht nicht den allgemeinen Zielen des § 1 (5) Satz 1 BauGB, wonach Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern. Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 und 1a BauGB werden berücksichtigt.

Umweltbezogene Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Ziele der Raumordnung und Ausweisungen in Fachplänen des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes werden beachtet.

Als Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass eine Fläche einer ehemaligen Schreinerei brach liegt, weil sie nicht in das Einkaufszentrum integriert werden könnte. Die gewerblichen Flächen wären nicht vollständig nutzbar, weil sie durch einen zwar geplanten, aber nicht vorhandenen Grünstreifen zerschnitten werden.
In der Planung besteht zwar zum Schutz des Hochmoores ein 10 m breiter Grünstreifen, der ebenfalls nicht existiert, zu dessen Herrichtung der Grundstückseigentümer nicht gezwungen werden kann, der aber die Nutzung der gewerblichen Fläche einschränkt. Es könnte dadurch zu anderweitiger gewerblicher Inanspruchnahme von Flächen kommen, die weniger für diese Nutzung geeignet sind als die vorhandenen.
Ansonsten wäre die Planung in einigen Teilen nicht an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In § 1a (2) BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden wenn Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung) ausgeschöpft sind.
Dieser Vorschrift der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel wird durch Bebauungsplanänderung Rechnung getragen.
Alternative zu den Planungsinhalten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes würde es nur geben, wenn der Abbruch von bestehenden Gebäuden vorgesehen wäre.

3 Artenschutz

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrumentarium für den Erhalt planungsrelevanter Arten dar. Dies betrifft sowohl den physischen Schutz der Arten als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Das Störungsverbot bezieht sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach der „Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 12.12.2007. Die Ausführungen dieses Kapitels richten sich nach Vorgaben des MUNLV Hrsg. (2007): „Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die angeschriebenen Behörden und Verbände gebeten sich u.a. zu eventuell nötig erscheinenden Bestandserhebungen (Art und Umfang) zu äußern.
Da hierzu keine weitergehenden Anregungen eingingen erfolgt eine Potenzialanalyse (Worst-Case-Betrachtung) des betroffenen Lebensraumes ohne spezifische Bestandserfassung.

Ausgewertet werden die Datenblätter „Planungsrelevante Arten für das MTB 5015 Erndtebrück“ des LANUV[1] zur Einschätzung der Habitatfunktion der im Osten an den Bebauungsplan angrenzenden Biotoptypen, die nicht zur ansonsten anschließenden Ortslage gehören. Hierbei muss besonders beachtet werden, dass im Plangebiet ausschließlich schon vor vielen Jahren aufgeschüttete oder bebaute Flächen vorliegen und damit von bestehenden Vorbelastungen der benachbarten Biotope auszugehen ist:

[1] www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz

- Lebensraumtyp Moore: Das im Osten an das Plangebiet angrenzende Naturschutzgebiet „Auf der Struth“ ist das einzige erhaltene Hochmoor Südwestfalens. In den im Moor gelagerten Pflanzenpollen kann die Vegetationsgeschichte des Gebietes der letzten 5.000 Jahre abgelesen werden. Für die Beurteilung der Habitatqualität muss neben der geschilderten Vorbelastung des Gebietes die geringe Flächenausdehnung und die verinselte Lage im Raum beachtet werden. Im Bebauungsplanverfahren von 1999 wurde diesem Habitat in erster Linie Archivfunktion der Torfschichten und weniger Biotopfunktion zugeordnet, da der Torfkörper und die Bodenwasserverhältnisse nicht mehr ihre ursprüngliche Ausprägung besitzen, die zur seiner Entstehung notwendig waren.

- Lebensraumtyp Feucht- und Nasswiesen: Die ebenfalls im Osten angrenzende Ederaue wird weitgehend relativ intensiv als Grünland genutzt. Für die Beurteilung der Habitatqualität muss neben der geschilderten Vorbelastung des Gebietes beachtet werden, dass sich das Plangebiet durch seine Höhenlage außerhalb der natürlichen Auendynamik der Eder befindet.

Säugetiere:
Die vorkommenden Fledermausarten dürften weiterhin den Talraum der Eder nutzen, da von einer, im Vergleich zum Bestand, möglicherweise veränderten Bebauung keine deutlich geänderte Störungen der Habitatqualität ausgehen dürfte. Die Wildkatze dürfte diesen Teil der Ederaue auf Grund der Siedlungsnähe nicht nutzen.

Reptilien:
Zu einem Nachweis der Schlingnatter im Moorgebiet erfolgte im Verfahren bislang keine Angabe. Eine die Art potenziell beeinträchtigende weitergehende Störung des Wasserhaushaltes ist durch die Festsetzungen zum Bodenschutz nicht zu erwarten.

Vögel: Brutvorkommen besonders störanfälliger Vogelarten in der Aue mit seinen Gehölzstrukturen (Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper) dürften durch die bestehende Nutzung und Lage zum Plangebietes nicht vorkommen oder keine wesentliche zusätzliche Störung erfahren. Die Nutzung der Aue als Jagdrevier von Greifvögeln (insbesondere Turmfalke und Mäusebussard) ist nicht auszuschließen. Hier ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche, das Jagdrevier störende, Wirkung nicht zu befürchten ist. Speziellere Habitatelemente für Kiebitz, Wachtelkönig, Schwarzstorch, Flussregenpfeifer, Feldschwirl und Graureiher fehlen im Anschluss an das Plangebiet. Für die Kulturfolger Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe dürfte sich durch die bereits bestehende Bebauung der Ortsrandlage ebenfalls keine entscheidende Verschlechterung des Lebensraums ergeben.
Zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten für die Tierwelt wird auf die Regelungen des § 39 (5) BNatSchG i.V.m. § 64 LG-NRW hingewiesen.

Trotz der genannten artenschutzrechtlichen Auflagen und Festsetzungen, die die Gefährdung von vielen potenziellen Spezies vermindern können, verbleiben im Rahmen einer Potenzialanalyse Prognoseunsicherheiten in Bezug auf den Abriss alter Gebäude im Plangebiet, die nachfolgend an Beispielen möglicherweise vorkommender Arten (z.B. Zwergfledermaus und Mehlschwalbe) dokumentiert werden:

Um einem Tötungstatbestand v.a. bei Jungtieren auszuweichen, sind Abrissmaßnahmen außerhalb der Brutzeit potenziell vorkommender Arten (etwa März bis Juli, bei späten Bruten der Mehlschwalbe bis Mitte September) durchzuführen.

Diese Auflage dient auch dem geforderten Lebensstättenschutz v.a. dem Schutz vor direkten Störungen am Nest. Die Entfernung von Mehlschwalbennestern stellt jedoch auch außerhalb der Brutzeit einen Verstoß gegen den Lebensstättenschutz dar, sofern nicht vorlaufend geeigneter Ersatz geschaffen wurde: Die Art ist sehr ortstreu, jeder Verlust von Brutplätzen kann sich somit auf den lokalen Erhaltungszustand der Art auswirken.

Nutzen Zwergfledermäuse Spalten an den abzureisenden Gebäude, so kann ein Abriss sowohl im Sommer (April bis August) als auch Winter einen artenschutzrechtlichen Tatbestand darstellen. Anzuraten wäre in diesem Fall eine Durchführung im Spätsommer, so dass eventuell betroffene Individuen die Möglichkeit zu Flucht und Quartierwechsel haben.

Für eine angemessene Planungssicherheit kann die Begehung der Gebäude vor dem Abriss sorgen: Fachleute sollten das eventuelle Vorhandensein von Wochenstuben oder Tagesverstecken von Fledermausarten sowie von Nestern gebäudebrütender Vogelarten kontrollieren.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung

Die Erhebung und Bewertung der Umweltschutzbelange erfolgte gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht neben der Abgabe einer Stellungnahme auch um eine Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden sie zudem gebeten, die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

4.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

In Kapitel 2.2 konnten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nachgewiesen werden. Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Prognosen werden deshalb nicht vorgesehen.

Gemäß § 4 c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um ggfs. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.
Hierfür sollen nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Behörden die Gemeinde unterrichten, wenn ihnen Erkenntnisse vorliegen, dass die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Das Bebauungsplangebiet ist bereits überwiegend bebaut und versiegelt. Der Bau von Erschließungsanlagen ist nicht mehr erforderlich. Auf Grund dessen ist nicht mehr mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.
Die Gemeinde Erndtebrück ist keine Baugenehmigungsbehörde. Bei ihren Stellungnahmen zu Baugenehmigungsanträgen innerhalb des Bebauungsplangebietes wird die Gemeinde auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen achten.

Im Übrigen nehmen die Bauaufsichts- und Umweltbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüf- und Überwachungspflichten Monitoring – Funktionen wahr.
In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen:

Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören Bei Zuwiderhandlungen drohen Sanktionen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG.

4.3 Zusammenfassung

Mit diesem Umweltbericht wurde überprüft, ob durch diese Bebauungsplanänderung erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vorbereitet werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgestellt:
Gemeinde Erndtebrück , Fachbereich IV,
Der Abschnitt Artenschutz wurde erstellt durch Dipl.Ing. Uwe Meyer, Erndtebrück
letzte Änderung 02.02.2011

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Erndtebrück "Mühlenweg"

Zusammenfassende Erklärung

Der Bebauungsplan Mühlenweg ist seit dem 12.06.1999 rechtskräftig. Mit ihm wurde in der Ortsmitte von Erndtebrück der Bereich Bahnhofstraße, Industriestraße, Mühlenweg, Marktplatz und ein kurzes Stück der Siegener Straße, der bis dahin nach § 34 Baugesetzbuch (Innenbereich) zu beurteilen war, städtebaurechtlich neu geregelt. Mit der 1. Änderung erfolgen Änderungen der überbaubaren Fläche, der Verkehrsflächen einschl. Parkflächen, der Grünflächen, des Bereiches „Sondergebiet Einkaufszentrum Mühlweg“. Es werden die maximalen Höhen der Gebäude anders definiert und die bestehenden gewässerrechtlichen Fachplanungen übernommen.

Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Dies erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung berücksichtigt. Die Öffentlichkeit hatte ebenfalls Gelegenheit zu einer entsprechenden Stellungnahme. Es wurden hierzu jedoch keine Anregungen vorgebracht.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Da das Bebauungsplangebiet bereits bebaut ist, Erweiterungen nur in geringem Umfang möglich und gravierende Änderungen nicht vorgesehen sind, hat die Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf den Umweltzustand. Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan widerspricht nicht den allgemeinen Zielen des § 1 (5) Satz 1 BauGB, wonach Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern. Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 und 1a BauGB werden berücksichtigt.

Umweltbezogene Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Ziele der Raumordnung und Ausweisungen in Fachplänen des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes werden beachtet.

Es wurde ebenfalls eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung müssen nach den fachgesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes behandelt werden und entziehen sich so der gemeindlichen Abwägung i.S.d. § 1 (7) BauGB. Es wurde festgestellt, dass geschützte Arten nicht vorkommen bzw. durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Für die Bebauungsplanänderung erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 05.08.2010 bis 06.09.2010. Das Ergebnis dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde bei der Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durch den Rat der Gemeinde Erndtebrück am 06.10.2010 nach einer Abwägung berücksichtigt.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.11. bzw. 08.12.2010 (Offenlage) bis einschl. 17.01.2011. Vorgebrachte Anregungen wurden ebenfalls abgewägt und in der Planung berücksichtigt. Abwägungs- und Satzungsbeschluss hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 24.05.2011 gefasst.

Durch den Bebauungsplan werden keine neuen Erschließungsanlagen erforderlich. Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird über die vorhandenen Kanäle der Kläranlage Erndtebrück zugeführt, unbelastetes Niederschlagswasser tlw. auch der Versickerung bzw. dem Bachlauf der Eder zugeführt.

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten. Bei Erdarbeiten ist ein Massenausgleich anzustreben bzw. überschüssiger Bodenaushub in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.
Die auf das funktional notwendige Mindestmaß reduzierte Flächenversiegelung außerhalb von Gebäuden sollte mit wasserdurchlässigem Material erfolgen.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Hochmoor Auf der Struth“, das mit der höchsten Bodenschutzklasse 3 versehen ist. Es ist auf die Unversehrtheit und den nachhaltigen Erhalt dieses Hochmoortorfes zu achten. Aus diesem Grund sind Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen auf der westlich angrenzenden GE-3 Fläche nur zulässig, wenn sie sich nicht nachteilig auf das Naturschutzgebiet auswirken.

Als Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass eine Fläche einer ehemaligen Schreinerei brach liegt, weil sie nicht in das Einkaufszentrum integriert werden könnte. Die gewerblichen Flächen wären nicht vollständig nutzbar, weil sie durch einen zwar geplanten, aber nicht vorhandenen Grünstreifen zerschnitten werden.
In der bisherigen Planung bestand zwar zum Schutz des Hochmoores ein 10 m breiter Grünstreifen, der ebenfalls nicht existiert, zu dessen Herrichtung der Grundstückseigentümer nicht gezwungen werden kann, der aber die Nutzung der gewerblichen Fläche einschränkt. Es könnte dadurch zu anderweitiger gewerblicher Inanspruchnahme von Flächen kommen, die weniger für diese Nutzung geeignet sind als die vorhandenen.
Ansonsten wäre die Planung in einigen Teilen nicht an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.

Alternativen zu den Planungsinhalten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes würde es nur geben, wenn der Abbruch von bestehenden Gebäuden vorgesehen wäre.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch unter Beachtung des Artenschutzes, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umwelteingriffe durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.